Landtag von Baden-Württemberg

14. Wahlperiode

Drucksache 14/1415 20, 06, 2007

1

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen bei rückständigen Gebühren und Auslagen (FzZulVerwG)

A. Zielsetzung

Bei der Zulassung von Kraftfahrzeugen und Anhängern soll zukünftig vermeidbarer Verwaltungsaufwand verringert und schon entstandener Verwaltungsaufwand geltend gemacht werden können. Bislang wird durch Fahrzeughalter, die ihre Pflichten zur Zahlung der von ihnen veranlassten Gebühren und Auslagen nicht erfüllen, häufig erheblicher ungedeckter Verwaltungsaufwand durch vergebliche Mahnungen und Vollstreckungsmaßnahmen verursacht.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz schafft die rechtliche Handhabe für die Zulassungsbehörden, die Zulassung eines Fahrzeugs von der Entrichtung rückständiger Gebühren und Auslagen abhängig zu machen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Soweit Stadt- und Landkreise die Einrichtung einer automatisierten Datenverarbeitung für die Bearbeitung der Rückstandsfälle beabsichtigen, werden hierfür Kosten entstehen. Dies wird im Vergleich zu einer aktenmäßigen Bearbeitung beitragen, bisher entstandene und noch nicht bezahlte rückständige Gebühren und Auslagen leichter und in einer die Kosten übersteigenden Höhe ohne zusätzlichen Vollstreckungsaufwand einzunehmen. Damit wird der Verwaltungsaufwand vermindert.

E. Kosten für Private

Kosten für Privatpersonen entstehen keine.

Eingegangen: 20.06.2007 / Ausgegeben: 29.06.2007

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Staatsministerium Baden-Württemberg Ministerpräsident Stuttgart, den 19. Juni 2007

An den Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen bei rückständigen Gebühren und Auslagen (FzZulVerwG) mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Innenministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Oettinger Ministerpräsident Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz über die Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen bei rückständigen Gebühren und Auslagen (FzZulVerwG)

§ 1

Verweigerung der Zulassung

- (1) Die Zulassungsbehörde kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Zulassung eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verweigern, wenn der Fahrzeughalter rückständige Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen schuldet.
- (2) Die Zulassung ist zu verweigern, wenn die Schulden im Sinne von Absatz 1 30 Euro oder mehr betragen. Die Zulassung kann verweigert werden, wenn die Schulden weniger als 30 Euro, aber mehr als 10 Euro betragen. Soweit die Schulden 10 Euro nicht übersteigen, soll die Zulassung nicht verweigert werden.
- (3) Die Verweigerung der Zulassung kann nur durch die vorherige Zahlung der rückständigen Gebühren und Auslagen und die Vorlage eines Nachweises darüber abgewendet werden. Zuständig für den Zahlungsempfang und die Erstellung des Nachweises ist nur die Zulassungsbehörde, die für den Zulassungsvorgang, der zu den Schulden im Sinne von Absatz 1 geführt hat, zuständig war.
- (4) Beauftragt der Fahrzeughalter eine dritte Person mit der Zulassung des Fahrzeugs, so hat er schriftlich sein Einverständnis zu erklären, dass die Zulassungsbehörde die dritte Person über die Höhe der Schulden im Sinne von Absatz 1 und die vorausgegangenen Zulassungsvorgänge unterrichten darf.

§ 2

Datenverarbeitung

- (1) Die Zulassungsbehörde ist befugt, soweit Schulden im Sinne von § 1 Abs. 1 bestehen, personenbezogene Daten aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen in Zulassungsvorgängen desselben Fahrzeughalters zu verarbeiten. Sie kann dazu auch Auskünfte von anderen Zulassungsbehörden zu dort bestehenden Schulden im Sinne von § 1 Abs. 1 einholen.
- (2) Automatisiert eine Zulassungsbehörde die Datenverarbeitung, dürfen folgende personenbezogenen Daten eines Fahrzeughalters verarbeitet werden:

- 1. Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Adresse,
- 2. Kennzeichen des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Entstehung der Schulden im Sinne von § 1 Abs. 1,
- 3. Höhe und Art der Schulden im Sinne von § 1 Abs. 1,
- 4. Zeitpunkt der Vollstreckungsverjährung.

Zusätzlich dürfen folgende Daten verarbeitet werden, wenn sie an andere Zulassungsbehörden übermittelt werden sollen:

- Fahrzeugklasse, Art des Aufbaus, Marke, Typ, Variante, Version und Handelsbezeichnung des Fahrzeugs, Fahrzeugidentifizierungsnummer,
- Angaben zu Zeitpunkt, Anzahl und Art der Vollstreckungsmaßnahmen nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (3) Gespeicherte Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn die Schulden im Sinne von § 1 Abs. 1 vollständig getilgt wurden oder Vollstreckungsverjährung eingetreten ist.

§ 3

Schulden vor Inkrafttreten

§ 1 Abs. 1 findet auch Anwendung auf vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandene und rückständige Gebühren und Auslagen aus Zulassungsvorgängen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das bundesgesetzlich geregelte Recht der Fahrzeugzulassung gibt einer verfügungsberechtigten Person über ein Kraftfahrzeug oder einen Anhänger einen Anspruch auf Zulassung zum Straßenverkehr, wenn das Fahrzeug den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Seit die Zulassungsbehörden im Jahre 1994 verpflichtet wurden, die Aufgaben der zwangsweisen Durchsetzung der Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen bei mangelndem Versicherungsschutz, der Abmeldung bei Kraftfahrzeugsteuerrückständen und der Betriebsuntersagung bei verkehrsunsicheren Fahrzeugen selbst wahrzunehmen, haben sich erhebliche Rückstände an Gebühren und Auslagen ergeben, die durch die Zwangsmaßnahmen verursacht werden und für die die verfügungsberechtigte Person einzustehen hat. Da die Bemühungen um die Tilgung dieser Rückstände in vielen Fällen ergebnislos verliefen, haben die Stadt- und Landkreise inzwischen Forderungen in einer Gesamthöhe von mindestens 12 Mio. Euro. Diesen Verfügungsberechtigten mussten auf entsprechende Anträge aber erneut Fahrzeuge zugelassen werden, ohne dass die vorhandenen Rückstände an Gebühren und Auslagen beglichen werden mussten. Deshalb hat der Bundesgesetzgeber durch Gesetz vom 3. Mai 2005 in § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) den neuen Absatz 8 angefügt, der den Ländern die Möglichkeit einräumt, die Zulassung eines Fahrzeugs von der Zahlung der dafür bestimmten Gebühren und Auslagen sowie rückständiger Gebühren und Auslagen aus vorangegangenen Zulassungsvorgängen abhängig zu machen. Stadt- und Landkreistag haben nach dem Inkrafttreten nachdrücklich die Umsetzung dieser Gesetzgebungsbefugnis gefordert, um die ihnen zustehenden Einnahmen besser realisieren zu können. Die Kosten der Umsetzung des Gesetzes fallen bei den Stadt- und Landkreisen als Kostenträger der Zulassungsbehörden an. Dem gegenüber stehen die Einnahmen bisher rückständiger Gebühren und Auslagen aus vorangegangenen Zulassungsvorgängen ohne den sonst notwendigen Aufwand für die zwangsweise Beitreibung, soweit eine verfügungsberechtigte Person ein Fahrzeug auf sich zulassen möchte. Im Sinne einer verständlichen Regelung und einer einheitlichen Begrifflichkeit wird im Gesetzestext der Begriff "Fahrzeughalter" verwendet, obwohl erst die Zulassung eines Fahrzeugs eine verfügungsberechtigte Person zum Fahrzeughalter im Sinne des Straßenverkehrsrechts macht.

B. Einzelbegründung

Zu § 1

Die Verweigerung der Zulassung ist Mittel, säumige Schuldner zur Zahlung von Gebühren und Auslagen aus früheren Zulassungsvorgängen anzuhalten. In der Vergangenheit haben die Zulassungsbehörden immer wieder festgestellt, dass solche Personen trotz der Schulden erneut Fahrzeuge zuließen. Bei einer größeren Zahl war wahrscheinlich, dass erneut Rückstände von Gebühren und Auslagen, wegen der Nichtzahlung von Versicherungsprämien oder Kraftfahrzeugsteuer entstehen und gebührenpflichtige Zwangsmaßnahmen folgen würden. Mit der Regelung in Absatz 1 wird einer Zulassungsbehörde das Entschließungsermessen eingeräumt, die Zulassung von Fahrzeugen zu verweigern, wenn ein Fahrzeughalter (Antragsteller im Sinne des §6 Fahrzeug-Zulassungsverordnung) Schulden aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen hat. Ob die Zulassungsbehörde von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, ist eine Organisationsentscheidung.

Aufgrund der Erfahrungen der Zulassungsbehörden wird – soweit sie von der Möglichkeit nach Absatz 1 Gebrauch machen wollen – die Verweigerung bei

Schulden von 30 Euro oder mehr verpflichtend ausgestaltet, von mehr als 10 Euro bis zu 30 Euro als Ermessensentscheidung. Bis zu 10 Euro sollen Schulden zwar grundsätzlich nicht zur Verweigerung der Zulassung führen, aber in Ausnahmefällen soll eine Verweigerung dennoch möglich sein. Damit soll missbräuchlichem Verhalten von Fahrzeughaltern entgegengewirkt werden können.

Die vorherige Zahlung der Schulden ist als einziges Mittel zugelassen, die Verweigerung der Zulassung abzuwenden. Zahlung bedeutet, dass die insoweit empfangsberechtigte Zulassungsbehörde die ihr zustehenden Beträge erhalten hat und dies bestätigt. Damit werden andere Zahlungsformen, die unter Vorbehalt der Einlösung stehen (Lastschriftverfahren, Schecks oder Wechsel) ausgeschlossen. Es wird auch klargestellt, dass bei einer Zusammenarbeit von Zulassungsbehörden in Baden-Württemberg in derartigen Fällen nur die für den jeweiligen vorausgegangenen Zulassungsvorgang zuständige Zulassungsbehörde die Zahlung erhalten und damit die Tilgung der Schulden bestätigen kann.

In Baden-Württemberg ist davon auszugehen, dass in mehr als zwei Dritteln der Zulassungsvorgänge nicht der Fahrzeughalter den Antrag auf Zulassung eines Fahrzeugs stellt. Autohändler, Zulassungsdienste oder auch Familienangehörige werden bevollmächtigt, die notwendigen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Erklärungen abzugeben. Bei einer Verweigerung der Zulassung müsste die Zulassungsbehörde die zugrunde liegenden Fakten, die personenbezogene Daten sind, ohne Befugnis einem Dritten offenbaren. Daher ist es notwendig, dass ein Fahrzeughalter im Rahmen der Bevollmächtigung einer dritten Person die Zulassungsbehörde durch schriftliche Erklärung ermächtigt, dieser die Gründe für eine mögliche Verweigerung einschließlich der Höhe der Schulden darzulegen. Soweit keine Schulden bestehen, hat diese Regelung keine Konsequenzen.

Zu § 2

Die Verweigerung der Zulassung ist mit diesem Gesetz – unabhängig von der Art der Datenverarbeitung – generell zulässig. Auf welche Weise die einzelne Zulassungsbehörde die personenbezogenen Daten für den Zweck vorhält, ist von ihren organisatorischen Überlegungen abhängig. Eine Übermittlung der Informationen nach § 1 Abs. 1 soll zwischen den Zulassungsbehörden in Baden-Württemberg zugelassen werden, um denkbares Ausweichverhalten derartiger Schuldner zu erschweren.

Bei der Vielzahl der Fälle und des in der Kraftfahrzeugzulassung seit Jahren hohen Grades der Automatisierung der Zulassungsvorgänge ist es naheliegend, die Fälle mit rückständigen Gebühren und Auslagen in vergleichbarer Weise zu verarbeiten. Die für die Zulassung verwendeten Programme, die für den ab 2008 vorgesehenen online-Zugriff auf das Zentrale Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes eine Vielzahl von Daten erfassen müssen, sind für die mit diesem Gesetz geregelten Fälle ungeeignet. Soweit eine automatisierte Datenverarbeitung für die Erfüllung des Zwecks eingerichtet wird, ist die Festlegung der dafür notwendigen Daten geboten. Durch die generelle Zulassung der Verarbeitung sind das Erheben, Speichern, Übermitteln und Löschen erfasst. Mit der Übernahme bestimmter Fahrzeugdaten kann der für die Schulden ursächliche Zulassungsvorgang ohne weiteren Aufwand bestimmt werden. Soweit eine Übermittlung an andere Zulassungsbehörden realisiert werden soll, können die zusätzlichen Daten verarbeitet werden, um damit den Aufwand für die Zulassungsbehörden zu verringern. Denn mit diesen Daten ist es möglich, einem Fahrzeughalter oder Bevollmächtigten alle wesentlichen Angaben zu dem die Verweigerung der Zulassung vorausgegangenen Zulassungsvorgang zu vermitteln. Die Angaben zu den Vollstreckungsmaßnahmen dienen darüber hinaus zur Information der anderen Zulassungsbehörde, um ihr Ermessen bei der Entscheidung nach § 1 Abs. 2 besser ausüben zu können.

Hinsichtlich des Löschens werden die Fälle, die eine weitere Speicherung unzulässig machen, abschließend genannt.

 $Zu \S 3$

Da dieses Gesetz den Zulassungsbehörden ermöglichen soll, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die Zulassung von Fahrzeugen zu verweigern, ist es konsequent, vorausgegangene Zulassungsvorgänge aus der Vergangenheit einzubeziehen. Fahrzeughalter mit Schulden daraus haben keinen Anspruch auf Vertrauensschutz oder vergleichbare Ansprüche. Das Gesetz hat insoweit auch keine Rückwirkung.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.